


Beantragen Sie beim Amtsgericht ein Kontaktverbot gegen den Stalker

Für die Fälle andauernder Belästigung hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen reagiert (Gewaltschutzgesetz).

- Nach diesem Gesetz (GewSchG) kann das Gericht dem Stalker durch eine richterliche Anordnung die Kontaktaufnahme verbieten, wenn er Ihnen wiederholt nachstellt oder Sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt, obwohl Sie ihm ausdrücklich erklärt haben, dass Sie das nicht möchten (§1 Abs. 2, Nr. 2b GewSchG).
- Liegt so eine Anordnung vor, stellt jeder Verstoß gegen das gerichtliche Verbot eine Straftat dar (§4 GewSchG), die Sie bei jeder Polizeidienststelle anzeigen können. Ein solcher Verstoß kann z.B. schon das vor-der-Haustür-Stehen sein.
- Über eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt können bei Vorliegen einer richterlichen Anordnung außerdem zivilrechtliche Sanktionen gegen den Stalker beantragt werden (z.B. Zwangsgeld).
- Die gerichtliche Entscheidung können Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht beantragen.

 **Hinweis:** Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stellt Formulare zur Verfügung, die der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz dienen. Ihre Verwendung ist hilfreich, aber nicht zwingend. Sie finden die Formulare in den Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 80/2002 (für Frauen) und Nr. 89/2002 (für Männer). Die Materialien sind erhältlich beim BMFSFJ, Postfach 20 15 51, 53145 Bonn oder können von der Website www.bmfsfj.de herunter geladen werden.

Anlaufstellen

Beratung durch Fachstellen:

- **Frauenberatungsstelle** in Gütersloh
 - Tel. 052 41 . 25 0 21
- **Opferschutzbeauftragte der Polizei** (Ursula Rutschkowski)
 - Tel. 052 41 . 869-18 73
- **Krisendienst** für den Kreis Gütersloh (Mo-Fr. 19.00-7.30, Sa+So+Feiertage: 0.00-24.00)
 - Tel. 052 41 . 53 13 00

Erstattung einer Strafanzeige:

Zur Erstattung einer Strafanzeige wenden Sie sich an die nächstgelegene Polizeidienststelle.

Beantragung eines richterlichen Kontaktverbotes:

Zur Beantragung einer Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz wenden Sie sich an die Rechtsantragstelle des für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgerichts oder an eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.

Akute Bedrohungssituationen:

In akuten Bedrohungssituationen sollten Sie sich umgehend an die nächste Polizeidienststelle wenden: Notruf 110 (rund um die Uhr).

Internet-Informationen zu Stalking finden Sie auf folgenden Informationsseiten:

www.stalkingforschung.de
www.weisser-ring.de
www.polizeiberatung.de

Diese Broschüre wurde erstellt von der Initiative **„GewaltHalt - Stoppt Gewalt gegen Frauen“** aus dem Kreis Gütersloh.

- Fachanwältin für Strafrecht
- Frauenberatungsstelle
- Frauenhaus
- Gleichstellungsstelle des Kreises Gütersloh und der Stadt Halle/Westf.
- Kreis Gütersloh, Abteilung Gesundheit
- Opferschutzbeauftragte der Polizei NRW
- u.a.

Mit freundlicher Unterstützung von:



stalking

Schluss mit dem Psychoterror

Verhaltenstipps und rechtliche Möglichkeiten bei Belästigung, Verfolgung und Nachstellung

GewHalt!
Initiative: Stoppt Gewalt gegen Frauen!

